

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermittlungskonditionen

Version 1.2

1. Die WIGUMAR AG besitzt die Bewilligung zum Personalverleih und zur privaten Arbeitsvermittlung gemäss Bundesgesetzes Art. 12 und Art. 2 AVG (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989. Zusätzlich besitzt die WIGUMAR AG die Bewilligung zum Personalverleih und zur privaten Arbeitsvermittlung der grenzüberschreitenden Verleihtätigkeit.
2. Die WIGUMAR AG übernimmt für den Auftraggeber je nach Wunsch folgende Rekrutierung und Vorselektion von fest anzustellenden Mitarbeitern/innen aufgrund des vom Auftraggeber vordefinierten Anforderungsprofils:
  - Anforderungen abklären
  - Ausarbeiten von Stellenprofilen
  - Erstellen und schalten von Stelleninseraten
  - Vorselektion der Kandidaten/innen
  - Vorstellungsgespräche mit den Kandidaten/innen
  - Einholen und Überprüfen von Referenzen und Zeugnissen
  - Präsentation der Bewerbungsunterlagen
  - Koordination der Vorstellungstermine
  - Absagen an nicht geeignete Kandidaten/innen
  - Unterstützung bei Abwicklungen bei Arbeitsbewilligungen / Behörden / Gesetzesvorlagen

3. Bei einer erfolgreichen Personalvermittlung beträgt das Erfolgshonorar (exkl. MWST):

10.00%	bei einem Bruttojahresgehalt	von	Fr. 40'000.00	bis	Fr. 39'999.00
11.00%	bei einem Bruttojahresgehalt	von	Fr. 40'000.00	bis	Fr. 54'999.00
12.00%	bei einem Bruttojahresgehalt	von	Fr. 55'000.00	bis	Fr. 69'999.00
14.00%	bei einem Bruttojahresgehalt	von	Fr. 70'000.00	bis	Fr. 84'999.00
16.00%	bei einem Bruttojahresgehalt	von	Fr. 85'000.00	bis	Fr. 119'999.00
20.00%	bei einem Bruttojahresgehalt	über	Fr. 120'000.00		

Das Minimalhonorar pro Vermittlung beträgt Fr. 2'500.00.

In allen Fällen werden zusätzliche Auslagen und Kosten für spezielle Dienstleistungen wie Inserate, graphologische Gutachten, Tests psychologischer Art etc. in Rechnung gestellt. Die Honoraransätze werden jeweils vom Bruttojahresgehalt (inklusive 13. Monatsgehalt, Gratifikation, Provisionen, Gewinnbeteiligung, Boni und sonstige Leistungen) gerechnet.

4. Sollte es nicht zu einem Vertragsabschluss innert der vom Kunden gewünschten Zeit kommen, kann die WIGUMAR AG nicht für Schadenersatz belangt werden. Kommt es durch unsere Vermittlung erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Anstellungsvertrag, d.h. innert 12 Monaten, ohne zwischenzeitliches Dazutun der WIGUMAR AG, ist diese Leistung resp. Vermittlung zu gleichen Prozentsätzen honorarpflichtig und muss durch den Kunden an uns gemeldet werden. Unterlassene Anzeigen können jederzeit nachverrechnet werden. Ebenso gilt eine Weitervermittlung eines Bewerbers durch den von uns bedienten Kunden an einen Dritten als honorarpflichtig und muss uns auf jeden Fall gemeldet werden. Unterlassungen können jederzeit nachverrechnet werden.
5. Wir gewähren Ihnen eine Erfolgsgarantie von 60 Kalendertagen für den verrechneten Honorarbetrag. Wird das Anstellungsverhältnis während den ersten 60 Kalendertagen seitens des Kunden aus zwingenden Gründen aufgelöst oder kündigt der Kandidat den Vertrag, so vergüten wir anteilmässig das verrechnete Honorar retour (Beispiel: Ende Arbeitsverhältnis nach 21 Tagen = Gutschrift 65% des verrechneten Honorars). Sollte der vermittelte Kandidat infolge Verschulden des Kunden während den ersten 60 Kalendertagen kündigen, ist das Erfolgshonorar in voller Höhe zahlbar. Eine Rückerstattung kann nicht erfolgen.
6. Kann der Stellenantritt infolge Verschulden des Kandidaten oder der WIGUMAR AG nicht vereinbarungsgemäss angetreten werden, oder ist der Stellenantritt durch ein Verschulden des Kandidaten überhaupt nicht möglich (Krankheit, Unfall, etc), kann die WIGUMAR AG für Schadenersatz nicht belangt werden. Wir verpflichten uns jedoch, sofern die Verrechnung bereits erfolgte, einen Ersatz zu suchen oder zur Honorar-Rückerstattung.
7. Die WIGUMAR AG kann für Fehler oder Vergehen jeglicher Art, welcher der vermittelte Kandidat während der Anstellung begeht, nicht haftbar gemacht werden.
8. Die Verantwortung über die Eignung des vermittelten Kandidaten übernimmt alleine der Kunde.
9. Wird der vermittelte Kandidat während der Probezeit an der Ausübung der Arbeiten (Krankheit, Unfall etc.) verhindert, der Vertrag wurde aber nicht aufgelöst, kann die WIGUMAR AG weder zur Rückerstattung eines Teilbetrages noch des gesamten Honorars belangt werden.
10. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Abschluss des Arbeitsvertrages und ist innert 10 Tagen rein netto zahlbar.
11. Gerichtsstand: Bülach/Schweiz. Im Weiteren sind die einschlägigen Bestimmungen des „Schweizerischen Obligationenrechts“ integrierender Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.